

WAS TUN, WENN MAN TIERSCHUTZVERSTÖSSE BEOBACHTET?

Nicht wegsehen und melden



Das Tierschutzrecht kann seine präventive Wirkung nur dann entfalten, wenn Gesetzesverstösse konsequent verfolgt werden, und die Täter mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden überhaupt Kenntnis von entsprechenden Delikten erlangen.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und Mag. iur. Bianca Körner

Weil Tiere sich nicht selbst zur Wehr setzen können, sind sie auf couragierte Augenzeugen angewiesen, die ihre Beobachtungen den zuständigen Behörden mitteilen. Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt bei der Aufdeckung von Tierschutzverstössen daher eine entscheidende Rolle zu.

Liegt ein Tierschutzverstoss vor?

Die Einschätzung, ob tatsächlich ein Gesetzesverstoss vorliegt, kann juristischen Laien Schwierigkeiten bereiten. Wichtig zu wissen ist, dass das Tierschutzrecht nur absolute Mindestanforderungen an die Haltung und den Umgang mit Tieren festlegt und oftmals lediglich die Grenze zur Tierquälerei markiert. Eine solche liegt vor, wenn jemand ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt, aussetzt, qualvoll oder mutwillig tötet oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, wie etwa bei sexuell motivierten Handlungen. Aber auch Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung, die nicht das Ausmass einer Tierquälerei erreichen, wie sie etwa in den Bereichen Haltung, Zucht oder Handel von beziehungsweise mit Tieren regelmässig vorkommen, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Haltung von Hunden wird in der Tierschutzverordnung vergleichsweise ausführlich geregelt. Hundehaltende – wie alle anderen Tierhaltenden auch – müssen für eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und Unterkunft ihrer

Stachelhalsbänder sind, wie auch Zughalsbänder ohne Stopp, in der Schweiz als Erziehungshilfsmittel verboten – zu Recht.

Fotos: Tetiana (links), YououraPechkin (unten) /stock.adobe.com



Schützlinge sorgen. Rechtlich vorgeschrieben wird auch der Umfang von Sozialkontakten und Bewegung. Hunde müssen täglich Kontakt zu Menschen und, wenn möglich, zu Artgenossen haben und jeden Tag im Freien, bestenfalls ohne Leine, ausgeführt werden. In den meisten Tierschutzstrafverfahren werden Delikte, die an Hunden begangen wurden, geprüft, was vor dem Hintergrund der hohen Regeldichte der Hundehaltung nicht überrascht. Hinzu kommt, dass Hunde – im Gegensatz zu vielen anderen Tieren – sich in Notsituationen durch Bellen, Jaulen und Kratzen bemerkbar machen können. Durch die Halterpflicht des Auslaufgewährens sind sie zusätzlich für die Öffentlichkeit sichtbar, was zu mehr Meldungen führt.

Häufige Tierquälereien an Hunden sind beispielsweise Misshandlungen im Rahmen der Erziehung durch die Anwendung übermässiger Härte oder die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln wie Stachelhalsbändern und Zughalsbändern ohne Stopp. Auch Fälle von Vernachlässigung, bei denen Hunde etwa in dunklen und schmutzigen Wohnungen ohne genügend Auslauf und Beschäftigung oder bei warmen Temperaturen im Auto gehalten werden, sind leider keine Seltenheit.

Wo sind Tierschutzmeldungen einzureichen?

Obwohl Hunde allgemein als Sympathieträger gelten, und das öffentliche Interesse an ihnen daher relativ gross ist, bleiben Tierschutzdelikte, die an ihnen begangen werden, oftmals ungeahndet. Tierquälerei und andere Tierschutzdelikte dürfen jedoch in keinem Fall einfach hingenommen werden. Wer einen Rechtsverstoss beobachtet oder vermutet, sollte sich unverzüglich an die zuständige Behörde des Kantons wenden, in dem sich der Vorfall ereignet hat. Aktiv ins Geschehen eingreifen sollten Augenzeuginnen nur dann, wenn die Situation dies erlaubt und sie sich damit nicht selbst gefährden. In akuten Situationen kann die Androhung, die Polizei zu alarmieren, den Täter möglicherweise zu einem Umdenken bewegen.

Beobachtungen von Verstössen betreffend die Haltung und Zucht von Tieren sowie den Handel mit ihnen sollten den zuständigen kantonalen Veterinärbehörden gemeldet werden. Eine entsprechende Tierschutzmeldung kann in den meisten Kantonen mittels Onlineformular erfolgen. Die Umstände sollten möglichst genau geschildert werden, zudem können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel dienen. Dabei dürfen jedoch nur für jedermann – also beispielsweise von einer öffentlichen Strasse aus – einsehbare →



Die fehlende Anonymität ist ein häufiger Grund, weshalb Verstöße nicht gemeldet werden. Eine Tierschutzorganisation kann in solchen Situationen behilflich sein.

Foto: LaSierragPhotoGraphy/stock.adobe.com

Bereiche dokumentiert werden. Andernfalls riskiert man, sich wegen Verletzung der Privatsphäre strafbar zu machen.

Stösst die Veterinärbehörde bei einer Tierhaltungskontrolle tatsächlich auf Rechtswidrigkeiten, muss sie die erforderlichen Massnahmen einleiten, um den betroffenen Tieren unmittelbar zu helfen. Hierfür stehen in schwerwiegenden Fällen verwaltungsrechtliche Zwangsmittel wie insbesondere die Beschlagnahme der Tiere oder die Verhängung eines Halte- beziehungsweise Zuchtverbots zur Verfügung. Zudem ist die Veterinärbehörde zur Erstattung einer Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, sofern es sich nicht lediglich um einen Bagatellfall handelt.

In dringenden Fällen, beispielsweise wenn unmittelbare Lebensgefahr für die Tiere droht oder sie unmittelbar vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen, ist unverzüglich die Polizei zu alarmieren. Auch bei unbekannter Täterschaft kann eine Strafanzeige eingereicht werden, wie etwa im Falle des Verdachts auf eine Vergiftung.

Fehlende Anonymität

Die Befürchtung, vom angezeigten Täter identifiziert zu werden, hindert Zeugen von Tierschutzdelikten nicht selten daran, eine Strafanzeige zu erstatten. Der Beschuldigte hat im Rahmen des Strafverfahrens das Recht, Einsicht in die Akten zu erhalten und somit die Identität der anzeigeerstattenden Person zu erfahren.

Insbesondere bei nachbarschaftlichen Verhältnissen kann die fehlende Anonymität der Meldeperson zu massiven sozialen Spannungen führen. In solchen Fällen bietet es sich an, Tierschutzorganisationen vorab um Unterstützung zu bitten.

Tierschutzverstöße sind Officialdelikte

Da es sich bei sämtlichen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung um sogenannte Officialdelikte handelt, müssen diese stets von Amtes wegen verfolgt werden. Sobald die zuständige Behörde Kenntnis von einem allfälligen Tierschutzdelikt erlangt hat und ein hinreichender Tatverdacht besteht, ist sie verpflichtet, tätig zu werden. Wird die Entgegennahme einer Strafanzeige dennoch verweigert oder ist man der Ansicht, dass das Veterinäramt einem gemeldeten Missstand nicht genügend nachgeht – beispielsweise durch das Ausbleiben einer Kontrolle der beanstandeten Tierhaltung –, besteht die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an die übergeordnete kantonale Behörde. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und **Mag. iur. Bianca Körner** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

**ICH
WÄRE
GERNE
TEIL
EINER
FAMILIE**



Petfinder.ch will das Leid von heimatlosen Tieren eindämmen und dafür sorgen, dass möglichst viele dieser Tiere möglichst schnell ein liebevolles Zuhause finden. Petfinder.ch finanziert sich ausschliesslich über Spenden, und damit sein Angebot auch weiterhin für alle kostenlos bleiben kann, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

**Herzlichen Dank für Ihre Spende.
Spendenkonto: IBAN CH05 0900 0000 6046 6177 8**



petfinder

Verein für Tierversmittlung und Tierschutz